

E010400: 22. Juni 2023



über
Magistrat

Der Oberbürgermeister

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss
für Wirtschaft, Beschäftigung und Digitalisierung

21. Juni 2023

Homophobe Vorfälle im Wiesbadener Gesundheitsamt

- Antrag der Fraktionen Volt & Bündnis 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE vom 09.05.2023
23-F-63-0069, Beschluss Nr. 0063

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

1. Wie der Magistrat das Verhalten der beiden Ärzte im Gesundheitsamt beurteilt und ob eine juristische Prüfung des Verhaltens vorgesehen ist.
2. Welche organisatorischen Konsequenzen wegen des Verhaltens der Ärzte innerhalb der Stadtverwaltung geplant oder bereits erfolgt sind.
3. Welche Möglichkeiten für dienst-, arbeits- oder standesrechtliche Konsequenzen bestehen.
4. Ob bereits dienst-, disziplinar-, arbeits- und standesrechtliche Konsequenzen erfolgt sind. Falls ja welche?
5. Ob der Magistrat die Staatsanwaltschaft über die Sachverhalte zwecks Prüfung strafbarer Handlungen (§§ 278, 348 StGB) informiert hat.
6. Wie vielen hetero- bzw. homosexuellen Paaren jeweils von 2017-2022 durch Amtsärzt*innen des Gesundheitsamts Adoptionsgutachten ausgestellt wurden. Wie viele dieser Gutachten bescheinigten jeweils gesundheitliche Einwände gegen die Adoption?
7. Wann der Magistrat erstmals davon erfahren hat, dass homosexuellen Paaren homophobe Gesundheitsgutachten ausgestellt wurden und welche Maßnahmen von ihm im Anschluss unternommen wurden.

1./4.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorfälle ist eine juristische und medizinische Prüfung der Vorgänge erfolgt.

Bei den begutachtenden Ärzten handelte es sich um einen Arzt und eine Ärztin. Die Adoptionsgutachten der beiden waren ohne Begründung einer nicht vorliegenden Eignung für eine Adoption durch die homosexuellen Paare erstellt worden.

Nachdem die kommissarische Amtsleitung von 53 beide Ärzte nachdrücklich zur Nachlieferung einer Begründung aufgefordert hatte, hat der männliche Arzt sein Arbeitsverhältnis fristgemäß gekündigt und hat bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt.

Die Ärztin hatte sich zunächst geweigert, eine Begründung nachzureichen. Hierfür wurde sie abgemahnt, woraufhin sie direkt Elternzeit beantragt hat, die ihr bewilligt werden musste, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Das Gesundheitsamt hat sich um eine neue Begutachtung der homosexuellen Paare im Hinblick auf eine mögliche Adoption bemüht, wobei diese durch einen externen und unabhängigen Gutachter erfolgte. Dieser hat bei allen Paaren eine entsprechende Adoptionseignung festgestellt.

In keinem der Gutachten der beiden Ärzte aus dem Gesundheitsamt gab es ausdrückliche homophobe Äußerungen, sondern sie waren ohne Begründung. Auffällig war nur, dass beide Ärzte eine mangelnde Adoptionseignung nur bei homosexuellen Paaren festgestellt hatten und hieraus neben einigen Indizien im Verhalten der beiden Ärzte zunächst die Schlussfolgerung einer homophoben Haltung nahe lag. Allerdings wurden erst mit dem Zweitgutachten des unabhängigen Sachverständigen die Ergebnisse der beiden Ärzte des Gesundheitsamts medizinisch anders beurteilt.

Während einer Elternzeit können arbeitsrechtliche Maßnahmen im Sinne von Kündigungen nicht ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums ergriffen werden. Die rechtlichen Hürden dafür sind hoch. Daher wurde die im Elternzeitrecht vorgesehene Ausnahme geprüft, die Kündigung der betroffenen Ärztin in Elternzeit durch das Regierungspräsidium für zulässig erklären zu lassen, § 18 I 4 BEEG. Das Regierungspräsidium hat hierzu abschließend noch nicht entschieden.

2.

Bei dem vorliegenden Vorgang handelt es sich um individuelles Fehlverhalten, welches nie gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Um ähnlich gelagerte Fälle zu verhindern, wurde im Gesundheitsamt die Regel eingeführt, dass die begutachtenden Ärzte im Rahmen wiederkehrender gemeinsamer Dienstbesprechungen mit der aktuell kommissarischen Amtsleitung alle ihre Fälle im Kollegenkreis vorstellen müssen. Hiermit besteht für die Amtsleitung möglicherweise die Chance, Fehlentwicklungen früher zu erkennen.

3.

Das Verfahren gemäß § 18 I 4 BEEG hat das Ziel, sowohl eine außerordentliche als auch eine ordentliche Kündigung auszusprechen. Wenn das Regierungspräsidium die Zulassung der Kündigung nicht erklärt, kann erst mit Beendigung der Elternzeit der begutachtenden Ärztin eine ordentliche Kündigung erfolgen.

5.

Der Straftatbestand nach § 278 StGB setzt voraus, dass ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausgestellt wird. Unrichtig ist ein solches Zeugnis, wenn wesentliche Feststellungen nicht im Einklang mit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft stehen.

Der Straftatbestand des § 348 StGB setzt eine falsche Beurkundung voraus. Falsch ist eine Urkunde dann, wenn das mit öffentlichem Glauben beurkundete nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Im vorliegenden Verfahren liegen zwar die Ergebnisse der beiden begutachtenden Ärzte des Gesundheitsamts und die Ergebnisse des Zweitgutachters auseinander, mangels Begründung der Gutachten im Gesundheitsamt ist ein Rückschluss auf die Missachtung des allgemein anerkannten Stands der medizinischen Wissenschaft nicht ohne weiteres möglich.

Ein Anfangsverdacht auf einen Straftatbestand ergibt sich daher zunächst nicht.

Standesrechtliche Maßnahmen kann nur die Landesärztekammer einleiten, welche den Vorgang noch prüft.

6.

Eine getrennte Aufschlüsselung von Paaren nach sexueller Gesinnung und nach Erstellung von entsprechenden Adoptionsgutachten wird an dieser Stelle aus Datenschutzgründen nicht erfolgen können. Es handelt sich hierbei um besondere personenbezogene Daten nach Art 9 Abs. 1 DSGVO zu deren Darstellung und gesonderter Verarbeitung die Einwilligung aller aufzuführenden adoptionswilligen Paare gegeben werden müsste, die nicht vorliegt.

7.

Es wurden unmittelbar nach Vorliegen der Zweitgutachten und nach Zugang der entsprechenden Einwilligungen der vorliegend betroffenen Paare ab dem 25.05.2023 die entsprechenden Maßnahmen beim Regierungspräsidium eingeleitet zur Kündigung der in sich in Elternzeit befindenden Ärztin.



Gert-Uwe Mende